

2. Anlassbeurteilungen

2.1

¹Wenn im Falle einer Bewerbung der Richterin oder des Richters die letzte Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt, ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen. ²Im Übrigen gelten die Nrn. 7.1 und 7.2 GemBek.

2.2

Der Beurteilungszeitraum für die Anlassbeurteilung beginnt mit dem letzten Beurteilungsstichtag (Nr. 5.5 GemBek).